

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 032-2014
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0077

Eingereicht am: 20.01.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Eberhart (Erlenbach i.S., BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 499/2014 vom 23. April 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Der Ekeko gehört nach Bolivien

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, mit welchen Schritten er die Rückführung des Ekeko (ein wichtiges bolivianisches Kulturgut) nach Bolivien unterstützen kann und ob die Möglichkeit besteht, die Übergabe mit einem kulturpolitischen Event oder Austauschprojekt zu verbinden.

Begründung:

Laut verschiedenen Meldungen hat ein Schweizer Diplomat die 16 cm hohe Steinfigur vor über 150 Jahren unter unklaren Verhältnissen in Bolivien erworben. Vor längerer Zeit wurde der Ekeko dem Bernischen Historischen Museum geschenkt. Seither befindet sich das bolivianische Kulturgut im Besitz des bernischen Museums.

Für die Schweiz ist die Skulptur offensichtlich ohne grosse Bedeutung. So wurden nach meinen Recherchen auch nie grosse Events um diese Skulptur veranstaltet, und im neuen Programm konnte ich auch keine Aktivitäten in diesem Bereich feststellen.

Für einen wichtigen Volksstamm in Bolivien bedeutet der Ekeko jedoch ein sehr bedeutendes Kulturgut, so dass dieser seit anderthalb Jahren versucht, die Skulptur zurück nach Bolivien zu bringen. Die bisherigen Gesprächsrunden waren für die bolivianische Delegation noch nicht zielführend.

Nach meiner Überzeugung gehören Kulturgüter dorthin, wo sie eine Bedeutung haben und wo sie herkommen. Weiter kann ich mir auch vorstellen, mit einer solchen Geste einen kleinen Beitrag in Richtung Völkerverständigung zu unternehmen.

Damit beide Seiten von einer Rückgabe profitieren könnten, wäre es eventuell auch möglich, die Übergabe mit einem Event zu koppeln. In diesem Sinn bitte ich den Regierungsrat, seine Möglichkeiten voll auszuschöpfen und die Rückführung des Ekeko zu unterstützen.

Antwort des Regierungsrates

Der Postulant verlangt, dass sich der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Herausgabe einer im Besitz des Bernischen Historischen Museums (BHM) befindlichen Skulptur an den Staat Bolivien einsetzt.

Das BHM ist eines der bedeutendsten kulturhistorischen Museen der Schweiz. Seine Sammlungen zur Archäologie, Kulturgeschichte sowie Ethnografie umfassen rund 500'000 Objekte von der Steinzeit bis zur Gegenwart und aus Kulturen aller Erdteile.

Die ethnografische Sammlung des BHM, die drittgrösste der Schweiz, besteht aus rund 60'000 Objekten aus aller Welt. Bestandteil der Sammlung sind unter anderem Objekte, die das BHM 1929 von den Erben des Glarner Forschers und Diplomaten Johann Jakob von Tschudi rechtmässig erworben hat. Darunter ist eine kleine Skulptur, die nach Einschätzung des BHM zwischen 200 v. und 200 n. Chr. datiert und eine Pucara-Wassergottheit darstellt. Die Skulptur wurde von Johann Jakob von Tschudi 1858 in Bolivien gekauft, wo sie in Tiwanaku als Schutzpatron gegen Diebe verehrt wurde. Sie ist Bestandteil der rund 220 Objekte umfassenden Ausstellung „Indianer – Vielfalt der Kulturen in Amerika“ des BHM und wurde in den letzten Jahrzehnten mehrmals zu Ausstellungszwecken an Museen in Brüssel (1990 und 1992), in Madrid (1991), Linz (1991), Rom (1992) und Denver (2004/05) ausgeliehen.

Aus der Sicht eines bolivianischen Archäologen stellt die Skulptur keine Pucara-Wassergottheit dar, sondern einen «Illa del Ekeko», eine Gottheit des Glücks, des Wohlstandes und der Fruchtbarkeit der lateinamerikanischen Aymara-Kultur. Die Aymara verteilen sich über mehrere Andenstaaten, der bolivianische Präsident Evo Morales stammt aus einer Aymara-Familie. Jeweils am 24. Januar wird in der bolivianischen Hauptstadt La Paz alljährlich das Fest «Alasitas» zelebriert, bei dem der Ekeko eine wichtige Rolle spielt. Der bolivianische Staat hat mit dem BHM im Februar 2013 Kontakt aufgenommen und verlangt von ihm die Rückgabe der Skulptur unter anderem mit dem Hinweis auf ihre zentrale Bedeutung als Teil der bolivianischen Identität und für die Entwicklung des Landes.

Das BHM lässt sich in seiner Tätigkeit von den ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM) leiten. Demnach ist im Museumsalltag darauf zu achten, dass die Ausstellung sensibler Gegenstände von religiöser Bedeutung unter Einhaltung von professionellen Standards und, soweit bekannt, den Interessen und Glaubensgrundsätzen der gesellschaftlichen, ethnischen oder religiösen Gruppen, denen die Objekte entstammen, Rechnung trägt. Die Objekte sind mit Taktgefühl und Achtung vor den Gefühlen der Menschenwürde zu präsentieren (Ziffer 4.3 der ethischen Richtlinien).

Nach Kenntnis des Regierungsrates führt die Direktion des BHM Verhandlungen mit Vertretungen aus Bolivien über eine allfällige Rückführung der Figur unter Berücksichtigung des Völkerrechts und der ethischen Richtlinien. In einem ersten Schritt steht dabei die wissenschaftliche Klärung der Frage im Raum, ob es sich bei der Skulptur tatsächlich um die Darstellung eines «Illa del Ekeko» handelt. Falls dies der Fall sein sollte, werden in einem weiteren Schritt die Bedingungen für eine Rückgabe geregelt. In Bezug auf die Herkunft von Sammlungen tritt das Museum gemäss den ethischen Richtlinien des ICOM in einen Dialog bezüglich der Rückgabe von Kulturgütern an ihre Herkunftsländer oder -völker. Der Dialog soll unparteiisch und auf der Basis wissenschaftlicher, professioneller und humanitärer Prinzipien sowie unter Berücksichtigung lokaler, nationaler sowie internationaler Gesetze geführt werden. Diese Vorgehensweise sei allfälligen Massnahmen auf politischer oder Regierungsebene vorzuziehen (Ziffer 6.2 der ethischen Richtlinien).

Wird die Rückgabe aufgrund der Ergebnisse des Dialogs ins Auge gefasst, so kann durch die Erstellung einer originalgetreuen Replik von der aus der Sammlung zu entlassenden Skulptur die Vollständigkeit der Dauerausstellung des BHM gesichert werden. Eine gemeinsame Aktion mit Bolivien im Rahmen einer völkerverbindenden und öffentlichkeitswirksamen Massnahme, wie sie der Postulant vorschlägt, wäre bei einer Rückgabe der Skulptur grundsätzlich auch aus Sicht des Regierungsrates zu begrüssen.

Ein allfälliger Entscheid über die Entlassung des Sammlungsobjekts aus dem Inventar wäre vom Stiftungsrat des BHM zu fällen.

Das BHM selber wurde 1889 von Kanton, Stadt und Burgergemeinde Bern gegründet. Die Stifter sind mit je zwei Vertretungen im Stiftungsrat vertreten. Seit 1998 beteiligen sich neben den drei Stiftern auch die Agglomerationsgemeinden an der Finanzierung des Museums. Der Regierungsrat hat, zusammen mit den anderen Stiftern und Finanzierungsträgern, das BHM auf die genannten ethischen Richtlinien verpflichtet (Art. 4 Abs. 2 des Subventionsvertrag 2012 bis 2015).

Dem Regierungsrat als Stifter kommt gegenüber dem Stiftungsrat oder der Kantonsvertretung kein Weisungsrecht zu. Die Kantonsvertretung im Stiftungsrat wird aber vom Regierungsrat dazu angehalten, auf eine faire und einvernehmliche Lösung auf Basis der ICOM-Richtlinien hinzuwirken. Dies entspricht der grundsätzlich liberalen Haltung des Regierungsrates im Umgang mit staatlichen Kulturgütern. Insbesondere wenn es um Leihgaben der ihm direkt anvertrauten Kulturgüter geht, stellt er diese für Ausstellungen im In- und Ausland regelmässig und gerne zur Verfügung. Forderungen nach Restitution von Kunstwerken aus der staatlichen Kunstsammlung sind keine bekannt.

Der Regierungsrat vertraut darauf, dass die Stiftung BHM das Geschäft mit der nötigen professionellen Sorgfalt, Sachlichkeit und humanitären sowie kulturpolitischen Umsicht behandelt. Mit Rücksicht auf die Einhaltung der international anerkannten ethischen Richtlinien des ICOM sieht er keinen Anlass, in die laufenden Abklärungen und Verhandlungen einzugreifen.

In diesem Sinne erachtet der Regierungsrat das Anliegen des Postulats als erfüllt. Er beantragt daher Annahme des Postulats mit gleichzeitiger Abschreibung.

An den Grossen Rat